

**550 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).**

## Regierungsvorlage.

Bundeskanzleramt  
Zl. 63.715 — 2b/1948.

Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden.

### An das Präsidium des Nationalrates.

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mir mit Schreiben vom 4. März 1948, Z. 3-BR/48, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. März 1948 den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschuß mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

„Während im Abs. (1) des § 1 des mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates abgeänderten Artikels 23 der geltenden Bundesverfassung die Haftung der Rechtsträger auch für leichtes Verschulden festgelegt ist, ist im Abs. (2) des gleichen Artikels die Regresspflicht der schuldtragenden Organe auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Da im Berichte des Nationalratsausschusses für Verwaltungsreform Angaben darüber fehlen, welche Ausgaben den Haushalten der betroffenen Rechtsträger durch diese unterschiedliche Behandlung des Haftungsumfangs erwachsen, erscheint dem Bundesrate eine eingehende Prüfung dieser Frage zur Vermeidung unerwünschter budgetärer Auswirkungen erforderlich.“

Der zur Erörterung stehende Text des Artikels 23, Abs. (1), der geltenden Bundesverfassung bezeichnet als Rechtsträger der gegenständlichen Schadenshaftung den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts'. Diese Begriffsbestimmung ist insofern ungenau und unvollständig, als sie bezüglich einer Reihe von Verbänden und Körperschaften, darunter insbesondere der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften die Frage ihrer Unterstellung unter die Syndikatshaftung im Verwaltungsverfahren offen läßt. Eine Neufassung dieser Begriffsbestimmung scheint daher dem Bundesrat, um Zweifel bei Anwendung des Gesetzes auszuschließen, unerlässlich.

Schließlich regt der Bundesrat an, die Worte „in Vollziehung der Gesetze“ im § 1, Abs. (1) und (3), des mehrfach genannten § 23 der Bundesverfassung durch die Worte „in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit“ oder durch eine andere geeignete Fassung zu ersetzen, die jeden Zweifel darüber ausschließt, daß ein Schade, der etwa durch eine nicht im Gesetze begründete Handlungsweise oder gar durch ein strafbares Verhalten eines Organes entsteht, unter allen Umständen den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterliege.“

Hievon beeöhre ich mich, gemäß Artikel 42, Abs. (3), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Mitteilung zu machen.

Wien, am 5. März 1948.

Der Bundeskanzler:  
Figl